

# Gesetz- und Verordnungsblatt

## für das Königreich Sachsen,

17<sup>tes</sup> Stück vom Jahre 1839.

---

### N<sup>o</sup> 77.) Verordnung,

den Vereins-Zolltarif auf die Jahre 1840 bis mit 1842 betreffend;  
vom 8ten October 1839.

Friedrich August, von GOTTES Gnaden König von Sachsen  
K. K. K.

Von den Staaten des größeren deutschen Zollvereines ist in Gemäßheit des Zollgesetzes vom 3ten April 1838, § 13 auf die Periode der Jahre 1840, 1841 und 1842 der Tarif, nach welchem die Ein-, Aus- und Durchgangszölle für zollpflichtige Gegenstände während gedachten Zeitraumes zu entrichten sind, unter Berücksichtigung der immittelst gemachten Erfahrungen, festgestellt, jedoch sind die in Folge des Vertrags mit dem Königlich Niederländischen Gouvernement bewilligten Zollermäßigungen für den Eingang von Reis, Kampenzucker zum Versieden und raffinierten Zucker in diesem Tarif nur in der Erwartung allgemein ausgesprochen worden, daß die anderen Staaten, welche hieaus Vortheile erlangen, sich bei den deshalb eingeleiteten Verhandlungen zu billigen Gegenleistungen verstehen werden.

Wir bringen diesen Tarif hiermit zu öffentlicher Kenntniß und verordnen, daß derselbe vom 1sten Januar 1840 an in Unseren Landen überall in Wirkksamkeit treten soll.

Hienach haben sich Unsere Behörden und Unterthanen, sowie Alle, die es angeht, zu achten.

Urkundlich ist diese Verordnung von Uns eigenhändig vollzogen und Unser königliches Siegel beigedruckt worden.

So geschehen Dresden, den 8ten October 1839.

Friedrich August.



Heinrich Anton von Zeschau.